allgemeinen und für das private Baurecht im besonderen sind noch nicht abzusehen. Bis zum 31. Juli 1988 muß jeder Mitgliedstaat diese Richtlinie in nationales Recht umsetzen. Die Bundesregierung plant offentsichtlich, dies durch ein besonderes Gesetz zu tun (sinnvoller wäre die Novellierung des BGB). Mit den Vorarbeiten soll im Frühjahr 1987 begonnen werden.

Aus diesem Situationsbericht ergibt sich, daß die EG einen enormen Einfluß auf alle Lebenssachverhalte ausübt und daß nunmehr auch im Bauwesen der Europa-Zug zunehmend beschleunigt und damit sowohl im öffentlich-rechtlichen als auch im zivilrechtlichen Bereich des Bauwesens Änderungen bewirken wird.

Literatur:

[1] von der Groeben – von Boeckh – Thiesen: Kommentar zum EWG-Vertrag, Band 2, Anmerkung II B b 6 zu Art. 189.

[2] „Europarecht" 1971, S. 36 ff.

[3] EG-Amtsblatt Nr. C 76/1969, S. 9 ff.

[4] EG-Richtlinie Nr.83/189, EG-Amtsblatt Nr. L 109/1983, S. 8 ff.

[5] EG-Amtsblatt Nr. C 308/1978, S. 3 ff.

[6] Veröffentlicht durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD Informationsmarkt und Innovation, Luxembourg 1984.

[7] Urteil vom 20. 2. 1979 i. d. Rechtssache 120/78, Sammlung der Rechtsprechung des EuGH, Band 1979, S. 649 ff.

[8] Urteil des EuGH vom 28. 1. 1986 i. d. Rechtssache 188/84, Neue Juristische Wochenschrift 1986, S. 1418.

[9] EG-Dokumente KOM (85) 310 endg. vom 14. 6. 1985.

[10] Entschließung des Rates vom 7. 5. 1985, EG-Amtsblatt Nr. C 136/1985, S. 1 ff.

[11] EG-Amtsblatt Nr. C 49/1984, S. 7.

[12] Richtlinie Nr. 71/305, EG-Amtsblatt Nr. I/1971, S. 5 f., geändert durch Richtlinie Nr. 78/669, EG-Amtsblatt Nr. L 225/1978, S. 41 ff.

[13] Richtlinie Nr. 77/576, EG-Amtsblatt Nr. L 229/1977, S. 12 ff.

[14] Richtlinie Nr. 80/1107, EG-Amtsblatt Nr. L 327/1980, S. 8 ff.

[15] Richtlinie Nr. 83/477, EG-Amtsblatt Nr. L 263/1983, S 25 ff.

[16] Richtlinie Nr. 76/769, EG-Amtsblatt Nr. L 262/1976, S. 201 ff.

[17] Richtlinie Nr. 83/478, EG-Amtsblatt Nr. L 263/1983, S. 33 ff.

[18] Richtlinie Nr. 85/610, EG-Amtsblatt Nr. L 375/1985, S. 1.

[19] Richtlinie Nr. 67/548 vom 27. Juni 1967, EG-Amtsblatt Nr. L 196/1967, S. 1 ff.

Richtlinie Nr. 73/173 vom 4. Juni 1973, EG-Amtsblatt Nr. L 189/1973, S. 7 ff.

Richtlinie Nr. 77/728 vom 7. November 1977, EG-Amtsblatt Nr. L 303/1977, S. 23 ff.

Richtlinie Nr. 78/631 vom 26. Juni 1978, EG-Amtsblatt Nr. L 206/1978, S. 13 ff.

Richtlinie Nr. 78/319 vom 20. März 1978, EG-Amtsblatt Nr. L 84/1978, S. 43 ff.

[20] Richtlinie Nr. 78/170, EG-Amtsblatt Nr. L 52/1978, S. 32 f., geändert durch Richtlinie Nr. 82/885, EG-Amtsblatt Nr. L 378/1982, S. 19 ff.

[21] Richtlinie Nr. 84/530, EG-Amtsblatt Nr. L 300/1984, S. 95 ff.

[22] Richtlinie Nr. 84/531, EG-Amtsblatt Nr. L 300/1984, S. 106 ff.

[23] Richtlinie Nr. 84/360, EG-Amtsblatt Nr. L 188/1984, S. 20 ff.

[24] Richtlinie Nr. 85/337, EG-Amtsblatt Nr. L 175/1985, S. 40 ff.

[25] Richtlinie Nr. 85/384, EG-Amtsblatt Nr. L 223/1985, S. 15 ff.

[26] Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Nr. 85/374), EG-Amtsblatt Nr. L 210/1985, S. 29.

Brandschutz im Ausbau – richtig geplant

Jürgen Wesche

1. Einleitung

Die Beurteilung von Bauwerken im Hinblick auf den Brandschutz und die Auswirkung von Brandschäden in den vergangenen Jahren zeigt die Bedeutung der Ausführung von Brandschutzmaßnahmen im Ausbau und die Notwendigkeit einer konsequenten Planung des Brandschutzes als Einheit in einem Gebäude. Viele der untersuchten Objekte waren – oberflächlich betrachtet – brandschutztechnisch „richtig" ausgelegt, die tragenden und raumabschließenden Bauteile entsprachen als Einzelbauteil häufig den bauaufsichtlich gestellten Anforderungen. Die Fehler sind meist in der Gesamtplanung zu suchen, in der Koordination der Einzelgewerke, die jeweils ein Bauwerk aus unterschiedlicher Sicht beurteilen und im allgemeinen den Brandschutz als nebensächlich betrachten. Trotz sorgfältiger Detailplanung der Einzelgewerke konnten sich daher kleine Raumbrände über „Knotenpunkte der unterschiedlichen Gewerke" z. B.

Reg.-Rat Dr.-Ing. Jürgen Wesche, Braunschweig

Klimatechnik – Rohbau (Lüftungsleitungen),
Elektrotechnik – Rohbau (Kabeldurchführungen) und
Statik – Brandschutz (Fugen)

zu Großbränden mit Millionenschäden ausweiten.

Der vorbeugende bauliche Brandschutz ist als eine Aufgabe zu betrachten, die nur gemeinsam von Bauaufsicht, Architekten, Ingenieuren und allen am Bau Beteiligten unter Einbeziehung des Bauherrn zu lösen ist. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß in vielen Fällen das Fehlen eines Brandschutzkonzeptes bei der Planung eines Gebäudes die rechtzeitige Abstimmung einzelner Baumaßnahmen unter dem Aspekt Brandschutz unmöglich machte und zu Fehlern führte, die entweder überhaupt nicht oder nur unter erheblichem Kostenaufwand beseitigt werden konnten.

2. Planungspraxis

Im üblichen Bauablauf vermittelt zunächst der Bauherr dem Planer seinen Bedarf, seine Möglichkeiten und seine Vorstellungen von dem zu errichtenden Gebäude, die der Planer in die Realität umsetzen muß. Vorrangig sollten dabei die Bedürfnisse des Bauherrn bzw. der Benutzer sein, d. h.

optimale Raumausnutzung,
funktionelle Anordnung,
kostengünstiges Bauen und
hinreichende Sicherheit.

In der Praxis läuft gerade diese erste Planungsphase an den Brandschutzbelangen vorbei. Denn der Planer setzt häufig andere Prämissen. Er will ein schönes Gebäude errichten, er will sich – provokativ formuliert – ein Denkmal setzen und kann mit diesen Vorstellungen in der Regel auch den Bauherrn begeistern.

Schlanke Bauteile, Lichthöfe, Transparenz und aufgelockerte Raumgestaltung sind nur einige Schlagwörter, die in diese Thematik passen; Sicherheit, Gebrauchsfähigkeit und Kosten sind Dinge, um die sich das Fußvolk der Bauindustrie kümmern soll.

Typische Beispiele für eine derartige Praxis sind einige Krankenhausbauten in den letzten 15 Jahren. Von außen im-

posant, von innen verwirrend schön und kompliziert, für den Kranken häufig erschreckend, für den Brandschützer zum Teil haarsträubend. Wo sind die Brandabschnitte, wie können Fluchtweglängen eingehalten werden, wie löchrig darf eine Decke sein, damit sich der Rauch nicht über alle Geschosse ausbreitet?

Wenn in der Genehmigungs- bzw. Abnahmephase diese Fragen an den Planer herangetragen wurden, ließen sich die Schuldigen für dieses Dilemma sehr schnell in Form der „bösen" Bauaufsicht finden, die unsinnige Forderungen stellt, und der Materialprüfämter, die schöne Konstruktionen mit unsinnigen Prüfbestimmungen durchfallen lassen. Aus der Sicht der so Beschuldigten stellt sich die Problematik etwas anders dar.

Die Bauaufsicht hat öffentliche Interessen insbesondere im Sicherheitsbereich zu vertreten und muß zunächst pauschale Anforderungen an den Brandschutz in Abhängigkeit z. B. von der Geschoßzahl eines Gebäudes, von der Nutzung und der Größe der Brandabschnitte erheben, um sicherzustellen, daß im Brandfall gefährdete Menschen gerettet werden können und die Feuerwehr ihre Aufgabe der Brandbekämpfung erfüllen kann, d. h., daß das Brandrisiko hinreichend abgedeckt wird. Die Bauaufsicht kann im allgemeinen nicht die Details eines Bauwerkes kennen und einem Brandschutz mit Augenmaß zustimmen, wenn ihr kein Sicherheitskonzept vorgelegt wird.

Die Materialprüfämter sind eigentlich nur dazu da, verwendete Bauteile und Baustoffe auf ihre Brandschutzfähigkeit in enggesteckten Grenzen zu beurteilen, d. h. einer genormten Brandbeanspruchung auszusetzen und der Bauaufsicht zu zeigen, welches Risiko ein verwendetes Bauteil abdeckt. Die getroffenen Klassifizierungen z. B. F 30 bis F 180, T 30 bis T 180 oder I 30 bis I 180 sind Einheitswerte, die dem Anwender darüber hinaus eine Vergleichbarkeit ermöglichen und ihm erlauben, bauaufsichtliche Anforderungen zu erfüllen. Darüber hinaus sind einige Materialprüfanstalten in der Lage und auch gewillt, mehr zu tun, da sie aus ihrer umfangreichen Prüferfahrung, ihrer Zusammenarbeit mit Bauaufsicht, Feuerwehr und Industrie und umfangreicher Forschungsarbeit auf dem Gebiet des baulichen Brandschutzes sich sehr intensiv mit der Gesamtpalette „Brandschutz" beschäftigt haben und auch im Rahmen von Prüfung, Normung und Zulassungswesen sich intensiv mit dem Brandschutz im Ausbau auseinandersetzen.

3. Brandschutz im Ausbau

Was ist dem „Brandschutz im Ausbau" zuzurechnen? Betrachtet man z. B. den konventionellen Stahlhochbau, dann ist Ausbau

sowohl die Auslegung der Tragkonstruktion, die ja im allgemeinen ohne Zusatzmaßnahmen in keine bestimmte Feuerwiderstandsklasse einzustufen ist und erst durch den Ausbau, z. B. durch

dämmschichtbildende Anstriche,

Putz- oder Plattenbekleidungen und

abgehängte Deckensysteme

feuerwiderstandfähig wird,

als auch die Dimensionierung von Brandabschnittsdecken und -wänden einschließlich oder insbesondere mit den Abschlüssen von Öffnungen in Form von

Kabelschotts,

Rohrschotts,

Fugenverschlüssen,

Türen,

Verglasungen,

I-Kanälen usw.

als auch die Berücksichtigung von Baustoffanforderungen, insbesondere in Rettungswegen und im Fassadenbereich.

Das Bild 1 gibt einen Überblick der verschiedenen Komponenten von Ausbaumaßnahmen.

Anhand dieser Aufzählung läßt sich abschätzen, wie vielschichtig und wie umfangreich der Brandschutz im Ausbau ist, und es wird deutlich, daß im Rahmen dieses Beitrages kein Patentrezept für eine Gesamtplanung vorgestellt werden kann. Es sollen vielmehr Wege aufgezeigt werden, wie das Problem „Brandschutz" in der Planung sinnvoll angegangen wird. Außerdem soll dieser Beitrag helfen, die Angst vor dem Brandschutz zu verringern, ohne die Bedeutung des Brandschutzes herunterzuspielen. Brandschäden in Höhe von jährlich etwa 5,5 Mrd. DM mit steigender Tendenz und pro Tag etwa zwei Toten durch Feuereinwirkung zeigen die Gefahr auf, die durch Feuer entsteht. Eine zunehmende Verwendung von stark qualmenden Stoffen im Bereich von Isoliermaterialien und auch bei anderen Produktiongütern in Verbindung mit verschiedenen Erleichterungen in den neuen Bauordnungen und Rationalisierungen bei der Feuerwehr lassen das Gefahrenpotential weiter ansteigen.

Bild 1. Überblick Brandschutz im Ausbau

4. Planung des Brandschutzes im Ausbau

4.1 Erstellen eines Brandschutzkonzeptes

Die Güte des Brandschutzes eines Gebäudes ist im allgemeinen direkt abhängig von der Qualität des Brandschutzkonzeptes, von der Koordination der verschiedenen Gewerke und von der Kompetenz der ausführenden Firmen.

Bereits in der Planungsphase eines größeren Bauvorhabens sollte ein Brandschutzkonzept erarbeitet werden. Grundlage eines jeden Brandschutzkonzeptes müssen die in den jeweiligen Landesbauordnungen verankerten bauaufsichtlichen Brandschutzanforderungen sein, die global ausgedrückt an bauliche Anlagen wie folgt formuliert sind:

Die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch sind möglichst wirksam zu verhindern;

eine möglichst ungefährdete Brandbekämpfung ist zu gewährleisten, und

die Rettung von Menschen und Tieren ist zu ermöglichen.

Da die Bauordnung in vielen Bereichen interpretierbar ist und unterschiedliche Wege offenläßt, solange nachgewiesen wird, daß das Risiko abgedeckt ist, ist es notwendig, sich dieses Konzept vor der Bauausführung von der Bauaufsicht, ggf. auch von der zuständigen Feuerwehr, genehmigen zu lassen.

Der Planer hat dadurch einerseits die Möglichkeit, der Bauaufsicht das Brandrisiko zu verdeutlichen und ggf. durch das Zusammenwirken verschiedener Brandschutzmaßnahmen, wie z. B.

Anordnung von Brand- bzw. Rauchmeldern,

Einsatzmöglichkeiten einer vorhandenen Werksfeuerwehr,

Definition der tatsächlich möglichen Brandlasten und

Einstufung von Bauteilen in Feuerwiderstandsklassen,

Einzelanforderungen an Bauteile zu minimieren. Der Planer gewinnt andererseits dadurch eine Planungssicherheit, die ihm eine vernünftige Abstimmung der Einzelgewerke aufeinander ermöglicht und die Kosten für den Brandschutz kalkulierbar erscheinen läßt.

Welche Komponenten soll ein Brandschutzkonzept enthalten?

Ausgehend von der Nutzung eines Bauwerkes, die in vielen Fällen auch die vorhandenen Brandlasten definiert, müssen im Brandschutzkonzept zunächst die Brandabschnitte festgelegt werden. Dabei sollten möglichst die in den Bauordnungen geforderten vorgegebenen Brandabschnittsgrößen eingehalten und die Trennung durch alle Geschosse konsequent verfolgt werden. In den Fällen, in denen die Nutzung des Gebäudes die Einhaltung unmöglich macht, sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen, z. B. in Form von Brandmeldeanlagen, automatischen Löschanlagen, Kapselung von Brandlasten, Anordnung mehrerer Rettungswege o. ä. Wichtig ist dabei, sicherzustellen, daß trotz vergrößerter Brandabschnitte das Brandrisiko gleichbleibt.

Das Brandschutzkonzept muß vor allem die konsequente Trennung zwischen den Brandabschnitten beinhalten, d. h., es muß möglichst so ausgelegt sein, daß Öffnungen in den begrenzenden Bauteilen vermieden bzw. unumgängliche Öffnungen definiert und ihre Abschottung durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden.

In dem Brandschutzkonzept sollte von vornherein festgelegt werden, ob die Feuerwiderstandsfähigkeit eines Bauteils bereits im Rohbau zu erreichen ist oder ob sie erst durch Ausbaumaßnahmen sichergestellt werden soll.

In Kenntnis von Brandschäden mit hohen Folgekosten durch Ausbreitung von kalten, zum Teil korrosiven Rauchgasen sollte in den Brandschutzkonzepten der Rauchausbreitung verstärkt Beachtung geschenkt werden, z. B. durch Forderungen nach rauchdichten Verschlüssen und dem erhöhten Einsatz von Rauchmeldern.

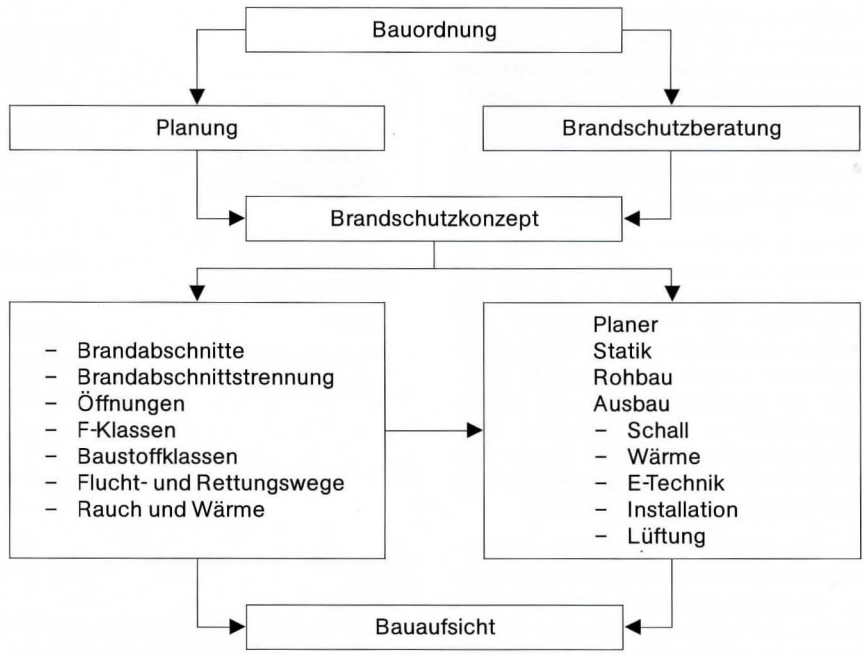

Bild 2. Zuordnung Brandschutzkonzept

Ein entsprechendes Konzept ist nur dann wirkungsvoll, wenn es rechtzeitig allen Betroffenen bekanntgemacht wird und auch Konsequenzen hinsichtlich der Terminierung nach sich zieht. Planer, Statiker und Ausführende im Rohbau und im Ausbau müssen anhand dieses Konzeptes einen optimalen Weg suchen.

In Bild 2 wird verdeutlicht, daß das Konzept Mittelpunkt aller Brandschutzmaßnahmen sein muß.

4.2 Vorteile eines Brandschutzkonzeptes

Neben den schon genannten Vorteilen im Hinblick auf die Planungssicherheit kann ein vernünftiges Konzept zu einer erheblichen Reduzierung der Baukosten führen.

Durch die frühzeitige Festlegung lassen sich z. B. beim Rohbau Feuerwiderstandsklassen für Bauteile erreichen, die später im Ausbau nur über aufwendige Konstruktionen zu erreichen sind. Durch richtig konstruierte Verbundbausysteme mit sichtbarem Stahl und durch eine erhöhte Betonüberdeckung beim Stahlbetonbau lassen sich Bauteile mit beliebigen Feuerwiderstandsklassen herstellen, ebenso wie sich durch eine statische Überdimensionierung für beide Bauweisen eine Vergrößerung der Feuerwiderstandsklasse erreichen läßt. Der Statiker kann also durch entsprechende Systemwahl Brandschutzkosten sparen.

In einem vernünftigen Konzept sollten Maßnahmen für Wärme-, Schall- und Brandschutz gekoppelt werden, um die Kosten für die Einzelmaßnahme zu minimieren.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß durch ein frühzeitiges Brandschutzkonzept

das Brandrisiko kalkulierbar wird,

Planungssicherheit erreicht wird,

die Kosten für den Brandschutz minimiert werden und

nachträgliche Maßnahmen mit zeitlicher Verzögerung für die Fertigstellung eines Bauwerks verhindert werden.

4.3 Fehler bei der Brandschutzdimensionierung und bei der Planung

In der Planungspraxis werden bei der Brandschutzdimensionierung häufig die gleichen Fehler wiederholt.

Welchen Zweck erfüllen Stahlbetondecken und -wände in „F 90" nach DIN 4102, wenn sie von Kanälen oder Rohren durchzogen sind, die das Feuer in das nächste Geschoß oder den nächsten Brandabschnitt leiten, oder wenn sie durch Fugen mit brennbarem Fugenmaterial unterteilt werden (Bilder 3 u. 4).

Welchen Zweck sollen im allgemeinen Brandwände erfüllen, wenn sie z. B. nur durch „F 30"-Bauteile ausgesteift sind oder wenn zwar „T 90"-Türen eingebaut werden, die Feststellanlage aber durch

einen „HK 30" ersetzt wird, d. h. einen Holzkeil, der erst nach 30 Minuten abgebrannt ist; oder wenn die Türen unsachgemäß eingebaut werden (Bild 5).

Welchen Zweck erfüllen Stützen und Binder, die allein in die Feuerwiderstandsklasse „F 90" einzustufen sind, wenn die Aussteifung z. B. durch ungeschützte Diagonalverbände aus Stahl erfolgt.

Welchen Zweck erfüllt im Ausbau eine geprüfte Unterdeckenkonstruktion, die bei Brandbeanspruchung von der Raumseite her in Verbindung mit einer Stahlträgerdecke „F 90" bringt, wenn sich herausstellt, daß der Deckenhohlraum mit Elektrokabeln oder anderen brennbaren Materialien vollgepackt ist. Bei einem durchaus möglichen Brand im Zwischendeckenbereich verabschiedet sich die Unterdecke nach 10 Minuten und fällt zusammen mit der dann ungeschützten Rohdecke herunter (Bild 6).

Welchen Zweck erfüllt die gleiche Unterdecke im Anschluß an eine „F 90"-Wand, die nicht über die Unterdecke hinausgeht und einen Feuerübersprung im Deckenhohlraum ermöglicht (Bild 6).

Welchen Zweck erfüllt schließlich eine statische Berechnung und Bemessung, wenn sich hinterher herausstellt, daß der Brandschutz nicht beachtet wurde. Der Statiker muß vor Beginn seiner Arbeit wissen, ob der Brandschutz durch den Ausbau erfolgen oder ob die Rohkonstruktion schon eine ausreichende Feuerwiderstandsfähigkeit bringen soll.

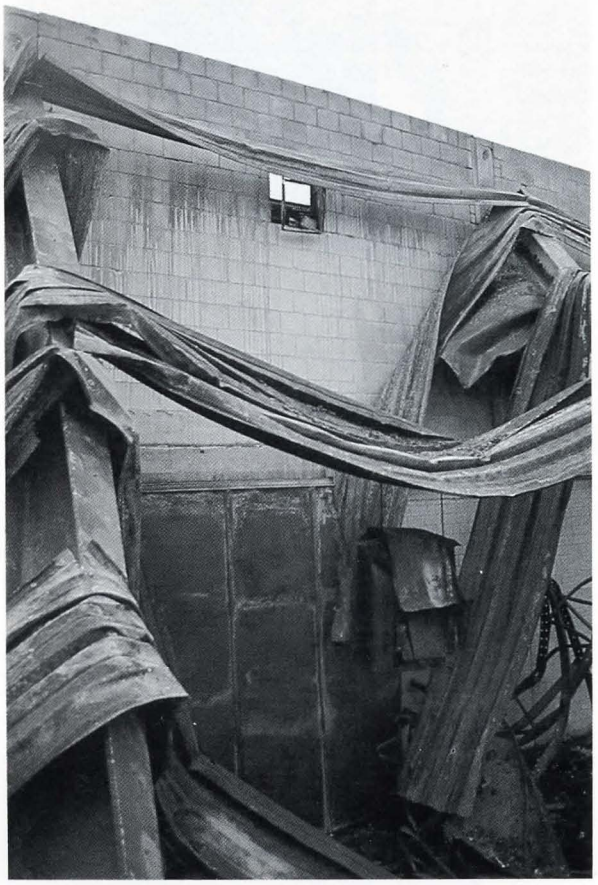

Bild 3
Feuerweiterleitung über Kanaldurchführung in Brandwand

4.4 Ausführung des Konzeptes

Allein das Brandschutzkonzept und die theoretische Planung helfen nicht, die Fehler zu vermeiden. Es sind auch kompetente Menschen und Firmen erforderlich, die das Konzept in die Praxis umsetzen.

Ein Optimum wäre sicherlich, alle Brandschutzprobleme in die Hand eines „Brandschutzkoordinators" zu legen, der den gesamten Brandschutzkomplex lenken und überwachen müßte. Leider gibt es z. Zt. nur wenige Ansprechpartner, die in der Lage wären, das ganze Spektrum abzudecken.

Deshalb ist es notwendig, sowohl für den Rohbau, insbesondere aber auch für den Ausbau Firmen mit Brandschutzerfahrung zu suchen, die gemeinsam mit dem Planer die anstehenden Probleme lösen. Im allgemeinen werden die entscheidenden Fehler nicht im Rohbau gemacht, sondern im Ausbau. Hier verderben zum Teil inkompetente Firmen mit unseriösen Angeboten die Preise, da in den Entscheidungsgremien der Planer, der Generalunternehmer und der Bauherren Personen sitzen, die zunächst nur die Kosten sehen und fachliche Qualität beim Brandschutz als Luxus abtun.

Einerseits ist es erforderlich, die Entscheidungsgremien für den Brandschutz zu sensibilisieren, andererseits sollten Firmen für die Ausführung gewählt werden, die bereit sind, sich selbst und ihre Arbeiten überwachen zu lassen. Ein Schritt in die richtige Richtung war z. B. die Gründung des Industrieverbandes Brandschutz im Ausbau (IBA), in dem sich Firmen praktisch aller Ausbaugewerke, die mit Brandschutzfragen konfrontiert werden, zu einer Güteschutzgemeinschaft zusammengeschlossen haben.

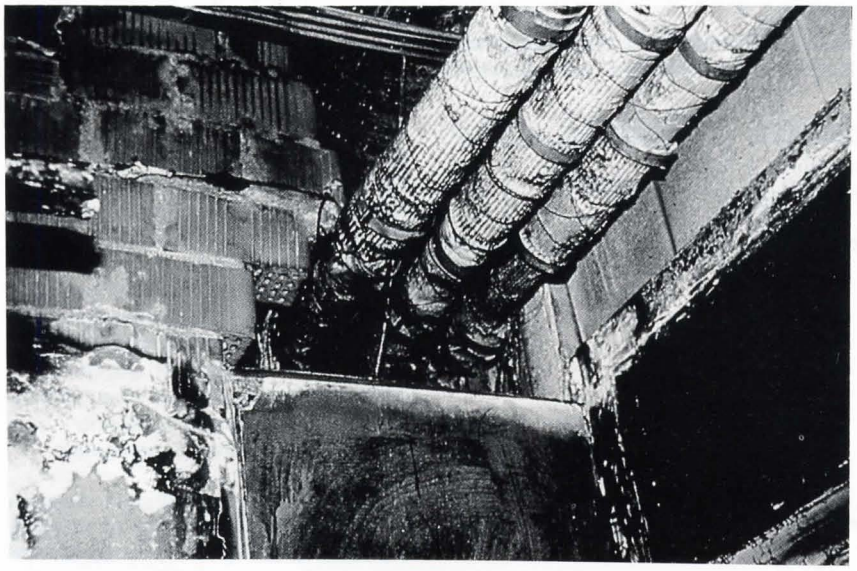

Bild 4
Feuerweiterleitung über Rohrdurchführung in F 90-Wand

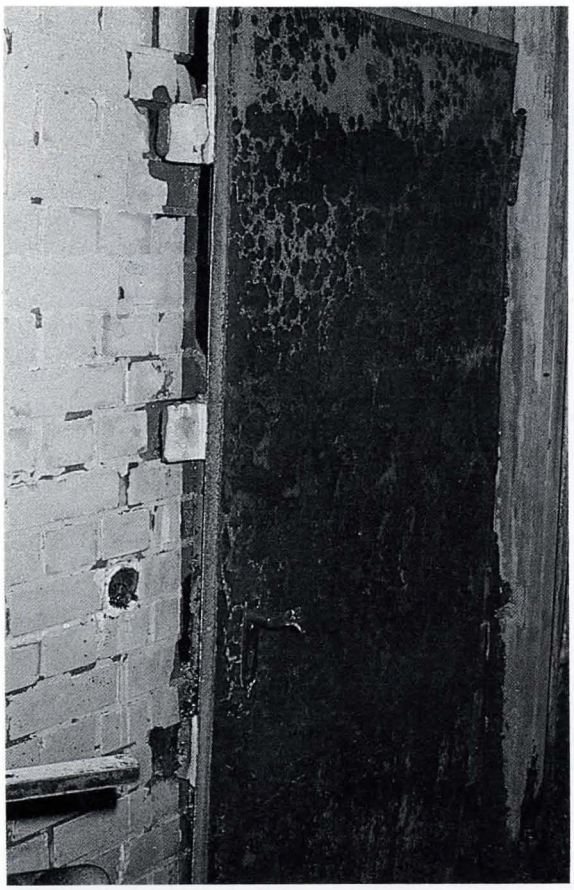

Bild 5
T-90-Tür, die im Brandfall infolge falscher Verankerung herausgerissen wurde

5. Schlußbetrachtungen

Sehr häufig wird die Frage nach der für den Brandschutz günstigsten Bauart gestellt. Diese Frage läßt sich aus der Sicht eines neutralen „Materialprüfers" nicht leicht beantworten, denn jede Bauart hat – brandschutztechnisch betrachtet – Vor- und Nachteile, insbesondere dann, wenn Sanierung bzw. Abriß brandgeschädigter Bauwerke mit ins Kalkül zu ziehen sind.

Für den Holzbau, den Stahlbau und den Stahlbetonbau, ebenso wie für den Verbundbau, lassen sich in Abhängigkeit von verschiedensten Parametern beliebige Feuerwiderstandszeiten erreichen; entscheidend für die Wahl bleiben meist die Nutzungsfrage und die Kosten. Brandschutztechnisch entscheidend ist nicht die Bauart, sondern ein vernünftiges Brandschutzkonzept und die sorgfältige Ausführung aller kritischen Detailpunkte wie u. a.

Brandabschnittsbegrenzungen,

Anschlüsse,

Aussteifungen und

Öffnungen in Wänden und Decken.

Ein wesentlicher Punkt ist die Frage nach Nachweismöglichkeiten von Baustoff- und Bauteilanforderungen in einem vorhandenen Brandschutzkonzept.

Der Nachweis der Baustoffklasse bzw. der Feuerwiderstandsfähigkeit verschiedener Bauteile kann durch Prüfzeugnisse erfolgen, wenn der Baustoff oder das Bauteil nicht bereits in DIN 4102 Teil 4, Ausgabe 3/1981, erfaßt sind.

Der Teil 4 von DIN 4102 sollte in der Praxis nicht als ausufernde Norm aufgefaßt werden, sondern als ein Brandschutzkatalog, der Hunderte von Prüfzeugnissen zusammenfaßt und besonders für den Stahlbeton- und den Holzbau umfassend informiert.

Das Brandverhalten von Sonderbauteilen und -bauweisen kann häufig nicht allein über Prüfzeugnisse der amtlich anerkannten Materialprüfanstalten geregelt werden, insbesondere dann nicht, wenn die Prüfergebnisse aus Mangel an Erfahrung für eine abschließende Beurteilung noch nicht ausreichen oder zusätzliche Einbaubestimmungen und anderes mehr beachtet werden müssen. In solchen Fällen ist die Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Instituts für Bautechnik in Berlin vorgesehen. Für den Rohbau betrifft das die „dämmschichtbildenden Anstriche" und die „Brandschutzputzbekleidungen ohne Putzträger", für den Ausbau die Bereiche Kabel- und Rohrabschottungen, Feuerschutzabschlüsse sowie F- und G-Verglasungen. Das Institut für Bautechnik gibt eine Liste aller gültigen Zulassungen heraus.

Neben den drei genannten Nachweismöglichkeiten ist im Einführungserlaß zu DIN 4102 auch der Nachweis über eine gutachtliche Stellungnahme einer amtlich anerkannten Prüfanstalt legalisiert, der auch häufig für Sonderkonstruktionen, Abweichungen von genormten Konstruktionen oder Einzelvorhaben geführt wird.

In Zweifelsfällen ist es ratsam, sich vor einer Entscheidung für bestimmte Konstruktionen bei fachkompetenten Institutionen beraten zu lassen. Neben dem Verband der Sachversicherer und den Feuerwehren stehen im allgemeinen auch die Materialprüfanstalten als weitere neutrale Einrichtungen zur Beratung zur Verfügung. Aber auch Fachorganisationen wie z. B. der Stahlbauverband, der Betonverein und die Entwicklungsgemeinschaft Holzbau (EGH) oder auch der schon genannte Industrieverband Brandschutz im Ausbau (IBA) können Auskünfte zu Brandschutzfragen geben.

Eine rechtzeitige Beratung ist stets billiger, als später feststellen zu müssen, entweder unsinnige Konstruktionen eingebaut oder sich auf inkompetente Firmen verlassen zu haben.

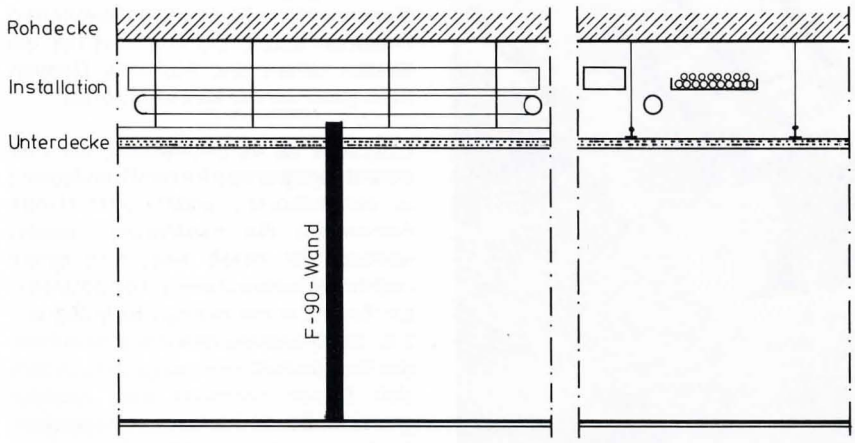

Bild 6
Anschluß einer F-90-Wand an eine Unterdecke, die in Verbindung mit einer Stahlträgerdecke in F 90 eingestuft werden kann